

Az.: 5 A 484/09
4 K 75/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Abwasserbeitrags
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 9. Mai 2012

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten werden das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 8. Dezember 2008 - 4 K 75/06 - geändert und die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Erhebung eines Abwasserbeitrags.
- 2 Er und seine Ehefrau sind Eigentümer eines Grundstücks im Satzungsgebiet des beklagten, am 2. Juni 1992 gegründeten Abwasserzweckverbands, der die Schmutzwasserbeseitigung (ohne Niederschlagswasser) aufgrund seiner Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes..... in deren aktueller Fassung vom 10. Juli 2002 (AbwBeseitS 2002) betreibt. Aufgrund der ebenfalls am 10. Juli 2002 beschlossenen Satzung über die Erhebung von Beiträgen und die Erhebung eines Aufwendersatzes für die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes..... - Beitrag und Aufwendersatz - (AbwAbgS 2002) erhob er mit dem an den Kläger und dessen Frau adressierten Bescheid vom 21. Juli 2005 für deren Grundstück (Gesamtfläche 1.180 m²) einen Abwasserbeitrag von 2.004,45 €, indem eine beitragspflichtige Teilfläche von 581 m² abgegrenzt und dafür ein Nutzungsfaktor wegen zweigeschossiger Bebaubarkeit von 1,5 bei einem Beitragssatz von 2,30 € je m² Nutzungsfläche angesetzt wurde. Die Hälfte des Beitrags (1.002,22 €) war sofort, einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, fällig, die andere Hälfte sollte aufgrund eines nach zwei Jahren zu erstellenden weiteren Bescheides fällig werden. Der

Bescheid enthielt den Hinweis, dass gemäß dem Beschluss Nr. 34/96 der Verbandsversammlung vom 4. Dezember 1996 bei Zahlung der zweiten Hälfte noch vor deren Fälligkeit ein Nachlass von 3,0 % pro Jahr gewährt werde.

- 3 Den Widerspruch des Klägers wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13. Dezember 2005 zurück. Der dagegen erhobenen Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 8. Dezember 2008 stattgegeben. Die AbwAbgS 2002 sei auf Grundlage der Verbandssatzung vom 4. November 1999 (VerbS 1999) zustande gekommen, deren Regelungen über die Stimmverteilung in der Verbandsversammlung, insbesondere in § 4, ungültig seien. Die am 11. März 2002 beschlossene Verbandssatzung sei mangels Genehmigung und Veröffentlichung nicht wirksam geworden, während die Verbandsversammlung nach der Verbandssatzung von 1994 (VerbS 1994) anders zusammengesetzt gewesen sei, als am 10. Juli 2002 bei Abstimmung über die AbwAbgS 2002. Somit sei die AbwAbgS 2002 ihrerseits ungültig und damit der auf ihrer Grundlage erlassene Beitragsbescheid rechtswidrig.
- 4 Der Senat hat die Berufung des Beklagten wegen ernstlicher Zweifel an der Entscheidung des Verwaltungsgerichts mit Beschluss vom 3. September 2009 zugelassen, weil er mit Urteilen vom 17. Juni 2009 (5 B 286/07, 5 B 322/06) entschieden hat, dass die VerbS 1999, insbesondere deren § 4, wirksame Grundlage der AbwAbgS 2002 war.
- 5 Da in den Urteilen vom 17. Juni 2009 die AbwAbgS 2002 mangels Prüfbarkeit der ihr zugrunde gelegten Globalberechnung von 2002 (Prognosezeitraum 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 2008) als unwirksam angesehen worden war, hat der Beklagte nach Ergehen dieser Urteile eine Nachberechnung dieser Globalberechnung für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 2008 durchgeführt und aufgrund dieser Nachberechnung am 22. September 2009 eine Änderungssatzung zur AbwAbgS 2002 beschlossen, die den Wortlaut des § 15 AbwAbgS 2002 (Beitragssatz 2,30 € je m² Nutzungsfläche) rückwirkend ab 1. Januar 2000 unverändert bestätigt hat.
- 6 Am 24. November 2009 hat der Beklagte rückwirkend ab 1. Januar 2000 die AbwAbgS 2002 als komplette Neufassung beschlossen, ohne deren Wortlaut zu ändern, abgesehen von einer Reduzierung des Betriebskapitals von 10.590.000,40 €

auf 9.221.281,92 € in deren § 2 Abs. 1, und diese nach Ausfertigung durch den Verbandsvorsitzenden der Rechtsaufsichtsbehörde am 7. Dezember 2009 angezeigt sowie mit dem Bekanntmachungshinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO am 28. November 2009 in den Mitteilungsblättern der Landkreise B..... (Ausgabe B.....) und K..... (Ausgabe K.....) bekannt gemacht (im Folgenden: AbwAbgS 2009).

- 7 Am 18. August 2010 hat der Beklagte eine Änderungssatzung zur AbwAbgS 2009 beschlossen, die wiederum den Wortlaut des § 15 AbwAbgS 2009 (Beitragsatz 2,30 € je m² Nutzungsfläche) rückwirkend ab 1. Januar 2000 unverändert bestätigt hat. Grundlage war eine für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 2015 fortgeschriebene Globalberechnung von 2010, da der Prognosezeitraum der Globalberechnung von 2002 am 31. Dezember 2008 abgelaufen war.
- 8 Die Änderungssatzung vom 22. September 2009 und die AbwAbgS 2009 hat der Beklagte aufgrund der - erst nach der AbwAbgS 2002 beschlossenen - Verbandssatzung vom 12. September 2002 (VerbS 2002) in der Fassung der Änderungssatzung vom 27. September 2006 beschlossen, die Änderungssatzung vom 18. August 2010 zur AbwAbgS 2009 aufgrund der neugefassten Verbandssatzung vom 14. April 2010.
- 9 Der Beklagte trägt zur Begründung seiner Berufung vor, die AbwAbgS 2002 sei gemäß den Senatsurteilen vom 17. Juni 2009 aufgrund der (auch bezüglich der Stimmverteilung) gültigen VerbS 1999, jedenfalls aber aufgrund der VerbS 1994 formell wirksam zustande gekommen. Die Einwände des Klägers dagegen seien unzutreffend. Die in den Senatsurteilen vom 17. Juni 2009 gerügten Mängel der AbwAbgS 2002 seien mit der Änderungssatzung vom 22. September 2009, jedenfalls mit der AbwAbgS 2009 ausgeräumt worden, so dass der angefochtene Beitragsbescheid jetzt auf einer wirksamen Rechtsgrundlage beruhe. Dazu sei die der AbwAbgS 2002 zugrunde gelegte Globalberechnung von 2002 rückwirkend sowohl kostenseitig (mittels der tatsächlichen Herstellungskosten aller Anlagenteile gemäß seiner Anlagenbuchhaltung zum Stichtag 31. Dezember 2008) als auch flächenseitig überprüft worden. Flächenseitig sei nochmals jedes Grundstück einzeln betrachtet, wenn nötig eine Teilflächenabgrenzung vorgenommen und der Nutzungsfaktor

festgesetzt worden, so dass jetzt die Summe der Bemessungseinheiten aller softwaremäßig erfassten Beitragsbescheide identisch mit der von der Einrichtung erschlossenen Gesamtnutzungsfläche sei, wie die vorgelegte Liste aller für das Satzungsgebiet zu erstellenden Beitragsbescheide mit den darin jeweils anzusetzenden Nutzungsflächen zeige. Diese Liste sei nach dem Schreiben des Anbieters der verwendeten Auswertungssoftware vom 7. August 2009 erstellt worden, der die bisher fehlerhaft verwendeten Abfragekriterien bei der Softwarenutzung korrigiert habe, was die Abweichung zur bisherigen Gesamtnutzungsfläche erkläre. Bei dieser Nachberechnung seien die ursprünglichen Preise der Pumpenschächte nicht 1:1 von DM in Euro umgerechnet worden, da jetzt die tatsächlichen Kosten und keine prognostischen Einheitspreise wie in der Globalberechnung von 2002 verwendet worden seien. Die vor kurzem vom Rechnungsprüfungsamt mangels Satzungsregelung beanstandete und jetzt nicht mehr durchgeführte Skontierung der zweiten Rate des Abwasserbeitrags bei vorzeitiger Zahlung sei irrelevant. Dies wirke sich nicht auf Betriebskapital und Beitragssatz aus, da er die entsprechenden kalkulatorischen Zinsen (3 % pro Jahr) erspare bzw. diese durch Anlage des vorzeitig gezahlten Betrages erwirtschaften könne. Die 2010 bis 31. Dezember 2015 fortgeschriebene, der Änderungssatzung vom 18. August 2010 zugrunde gelegte Globalberechnung bestätige die Nachberechnung von 2009 und sei extern geprüft und gebilligt worden.

10 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 8. Dezember 2008 - 4 K 75/06 - abzuändern und die Klage abzuweisen.

11 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

12 Er trägt vor, die VerbS 1999, die AbwAbgS 2002 und die - eigentlich gar keine Änderung bewirkende - Änderungssatzung vom 22. September 2009 seien bezüglich Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung fehlerhaft zustande gekommen, was wohl auch für die AbwAbgS 2009 gelte. Zudem sei die VerbS 1999, insbesondere ihr § 4, zu unbestimmt und daher keine wirksame Grundlage der AbwAbgS 2002, was erst mit der VerbS 2002 korrigiert worden sei.

Wie das Verwaltungsgericht dargelegt habe, könne die VerbS 1994 ebenso wenig Grundlage der AbwAbgS 2002 sein. Diese sei wie die AbwAbgS 2009 auch materiell unwirksam. In deren § 15 werde statt des Beitragssatzes der „Abwasserbeitrag“ auf 2,30 € je m² Nutzungsfläche festgesetzt, obwohl dies erst im Beitragsbescheid erfolge. § 6 AbwAbgS 2009 nehme nur auf § 19 Abs. 1 SächsKAG Bezug, zudem ohne Angabe der maßgeblichen Fassung, obwohl Beitragsgegenstand das Buchgrundstück sei. Im Einleitungstext werde § 19 Abs. 1 SächsKAG auch nicht erwähnt, nur die §§ 2, 9, 17 und 33 SächsKAG würden erwähnt. Die Änderungssatzung vom 22. September 2009 lasse das Betriebskapital unverändert, obwohl sich dieses bei der Nachberechnung von 2009 reduziert habe. Das Protokoll zur Verbandsversammlung vom 24. November 2009 weise ein anderes Betriebskapital aus, als es in der AbwAbgS 2009 festgesetzt werde. Die Nachberechnung von 2009 sei fehlerhaft, weil das Betriebskapital nach den Herstellungskosten und nicht den im Kalkulationszeitpunkt aktuellen Wiederbeschaffungszeitwerten ermittelt worden sei. Die Globalberechnung müsse anhand eines erst noch zu beschließenden Abwasserbeseitigungskonzepts erstellt werden, da das damalige Konzept nach den Vorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu überarbeiten sei. Die in den Senatsurteilen vom 17. Juni 2009 kritisierten Preise für die Pumpstationen seien bei der Nachberechnung nur 1:1 von DM in Euro umgerechnet worden. Die Regelung über den Aufwandsersatz in § 21 AbwAbgS 2002 lasse offen, inwieweit die Haus- und Grundstücksanschlüsse Teil der öffentlichen Einrichtung seien und das Betriebskapital mitbestimmten. Um den Beitragssatz in der Nachberechnung von 2009 unverändert zu lassen, fehle der Nachweis, dass sich die Summe der Bemessungseinheiten gegenüber der letzten Globalberechnung um nicht mehr als 5 % verändert habe. Der Beitragssatz sei fehlerhaft, weil dem Nachlass von 3 % pro Jahr bei vorzeitiger Beitragszahlung die Rechtsgrundlage fehle, was das Rechnungsprüfungsamt jetzt beanstandet habe. Die Flächenseite der Nachberechnung von 2009 habe er nicht prüfen können, weil angeforderte Grundbuchauszüge noch nicht vorlägen und der Beklagte seiner Prozessbevollmächtigten Einsicht in die Bescheide, die der vorgelegten Liste eingestellter Beitragsflächen zugrunde lägen, aus Datenschutzgründen verweigert habe. Flächenseitig gebe es Zweifel, weil den Verbandsräten vor der Verbandsversammlung am 22. September 2009 eine Korrektur der Beitragsfläche von 4.011.444,505 m² auf 4.009.253,01 m² mitgeteilt worden sei und der Beitragsbescheid vom 13. Mai 2009 an einen anderen Betroffenen eine

deutlich höhere Nutzungsfläche ausweise als in der vorgelegten Liste, aber dieser Beitragsbescheid bis heute nicht geändert worden sei. In die Globalberechnung von 2010 seien nach dem externen Prüfbericht vom 15. August 2011 zukünftig anzuschließende Flächen eingestellt worden, die bereits nach der Globalberechnung von 2002 angeschlossen werden sollten. Im Übrigen habe dieser Prüfbericht für einen der stichprobenartig überprüften Ortsteile einen erheblichen Fehler bei der Nutzungsfläche festgestellt.

- 13 Dem Senat liegen die Akten des Verwaltungsgerichts (4 K 75/06), des Berufungszulassungs- (5 A 66/09) und des Berufungsverfahrens, die Verwaltungsakten des Beklagten (eine Heftung), der Ordner mit dem am 3. April 2012 vorgelegten und am 18. April 2012 ergänzten Satzungswerk des Beklagten (Verbands-, Abwasserabgaben- und Abwasserbeseitigungssatzungen ab 1992), die am 18. April 2012 vorgelegten beiden Ordner über die „Globalberechnung Stand 31. Dezember 2001“ und die „Erläuterung der Aufsplittung der Kosten der Kostenvergleichsrechnung 2001“ sowie der Ordner über die externe Prüfung der Globalberechnung von 2010 vom 15. August 2011 vor, auf deren Inhalt wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird.

Entscheidungsgründe

- 14 Die zulässige Berufung des Beklagten ist begründet.
- 15 Das Verwaltungsgericht hat der Klage gegen den Abwasserbeitragsbescheid vom 21. Juli 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Dezember 2005 zu Unrecht stattgegeben. Die Bescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Kläger kann gemeinsam mit seiner Ehefrau als Gesamtschuldner zu dem festgesetzten Abwasserbeitrag in Höhe von 2.004,45 € herangezogen werden.
- 16 Die Bescheide sind formell rechtmäßig. Insbesondere wurde der Beklagte als Zweckverband am 2. Juni 1992 ordnungsgemäß gegründet und war daher für den Erlass von Abwasserbeitragsbescheiden für Grundstücke in seinem Satzungsgebiet zuständig (SächsOVG, Urt. v. 17. Juni 2009 - 5 B 322/06 -, juris Rn. 91 m. w. N.).

Die Bescheide sind auch materiell rechtmäßig.

17

18 Dass sich für das streitige Grundstück auf Grundlage der AbwAbgS 2002 (und inhaltsgleich der AbwAbgS 2009) ein Abwasserbeitrag ergibt, wie er mit dem angefochtenen Bescheid vom 21. Juli 2005 festgesetzt wurde, und dass dafür nach dem Inhalt des Bescheids (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25. März 1996 - 8 B 48/96 -, juris Rn. 7 = NVwZ-RR 1997, 248 f.) der Kläger und seine Frau gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 SächsKAG, § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 44 AO und § 4 Abs. 3 AbwAbgS 2002 (jetzt § 4 Abs. 3 AbwAbgS 2009) als Gesamtschuldner heranzuziehen sind, wird vom Kläger nicht in Frage gestellt. Rechtsfehler sind insoweit auch nicht ersichtlich.

19 Wirksame Rechtsgrundlage des angefochtenen Beitragsbescheids ist die am 1. Januar 2000 in Kraft getretene AbwAbgS 2009, so dass es nicht darauf ankommt, ob die AbwAbgS 2002 und die Änderungssatzung vom 22. September 2009 wirksam waren.

20 Der nachträgliche Erlass einer wirksamen Beitragssatzung heilt einen mangels wirksamer Satzungsgrundlage rechtswidrigen Beitragsbescheid im Kommunalabgabenrecht selbst dann, allerdings mit Wirkung für die Zukunft, wenn die Satzung ohne Rückwirkungsanordnung in Kraft tritt (grundlegend: BVerwG, Urt. v. 25. November 1981 - 8 C 14/81 -, juris Rn. 19 = NVwZ 1982, 375 f.). Zwar geht eine Rückwirkungsanordnung, die eine unwirksame Satzung von Anfang an heilen soll, ins Leere, wenn die ursprüngliche Beitragssatzung doch wirksam war, weil eine Beitragsforderung wegen der Einmaligkeit der Beitragspflicht nicht zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal entstehen kann. Jedoch wirkt sich dies nur aus, wenn die Beitragspflicht durch die rückwirkend in Kraft gesetzte Beitragssatzung verändert wird. Nur dann kommt es - falls sich die ursprüngliche Satzung als unwirksam erweist (was festzustellen wäre) - darauf an, ob die angeordnete Rückwirkung dem rechtsstaatlichen Gebot des Vertrauensschutzes (Art. 20 und 28 GG) widerspricht, weil sie belastend (v. a. beitragerhöhend) wirkt und sich nicht auf die unmittelbare Beseitigung des bisher zur Unwirksamkeit führenden Satzungsmangels beschränkt (grundlegend: BVerwG, Urt. v. 7. April 1989 - 8 C 83/87 -, juris Rn. 11 und 14/15 = NVwZ 1990, 168 f.).

- 21 Vorliegend beschränkt sich die rückwirkende Neuregelung durch die AbwAbgS 2009 jedoch auf eine Reduzierung des Betriebskapitals in § 2 Abs. 1 AbwAbgS 2009 auf das mit der Nachberechnung von 2009 bestimmte Maß, während alle anderen Satzungsregelungen unverändert bleiben, so dass die Satzungsbeneficiären nicht rückwirkend belastet werden, sondern nur der Satzungsgeber (der Zweckverband), der jetzt mit einem geringeren Betriebskapital ausgestattet ist. Zudem zielt die rückwirkende Reduzierung des Betriebskapitals nur auf die unmittelbare Korrektur eines bisher zur Unwirksamkeit führenden Satzungsmangels, wie er in den Senatsurteilen vom 17. Juni 2009 in Streit stand, so dass dieser rückwirkenden Änderung, selbst wenn sie belastend wirken würde, kein Vertrauensschutz der Satzungsbeneficiären entgegen stünde.
- 22 Aufgrund dessen kann dahinstehen, ob die Beitragspflicht des Klägers bereits aufgrund der AbwAbgS 2002, ggf. i. V. m. deren Änderung vom 22. September 2009, entstanden ist und der Abwasserbeitragsbescheid vom 21. Juli 2005 - bereits bei seinem Erlass - hierin seine Grundlage fand, oder ob die nötige Rechtsgrundlage erst mit der auf den Erlasszeitpunkt zurückwirkenden AbwAbgS 2009 geschaffen wurde. Denn in beiden Fällen beruhte der Beitragsbescheid vom 21. Juli 2005 von Anfang an auf einer wirksamen Rechtsgrundlage, ohne dass die Beitragspflicht - falls bereits die AbwAbgS 2002 wirksam gewesen sein sollte - noch einmal entstanden wäre, weil dann allein die Rückwirkungsanordnung der AbwAbgS 2009 ins Leere ginge.
- 23 Die AbwAbgS 2009 ist formell wirksam.
- 24 Sie wurde am 24. November 2009 von der Verbandsversammlung beschlossen (Satzungsbeschluss Nr. 14/2009) und am 28. November 2009 gemäß § 5 Nr. 5 SächsKomBekVO i. V. m. § 13 VerbS 2002 ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Mitteilungsblättern öffentlich bekannt gemacht und zwar mit dem Bekanntmachungshinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO, der gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 47 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG auch für den beklagten Abwasserzweckverband gilt. Da weder vorgetragen noch sonst ersichtlich ist, dass binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung (§ 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO) die Rechtsaufsichtsbehörde den ihr angezeigten Satzungsbeschluss beanstandet oder jemand gegenüber dem Beklagten schriftlich eine Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften gerügt hat (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 SächsGemO) oder einer der von der Notwendigkeit einer fristgemäßen Rüge ausgenommenen Fälle des § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 SächsGemO vorliegt, bestehen keine Bedenken gegen die formelle Wirksamkeit der AbwAbgS 2009. Unerheblich ist insoweit, welches Betriebskapital im Laufe der Beratung bei der Verbandsversammlung am 24. November 2009 protokolliert wurde, da maßgeblich erst das im Ergebnis dieser Beratung mit dem vorgelegten Satzungsbeschluss Nr. 14/2009 beschlossene, dementsprechend in der ebenfalls vorgelegten Ausfertigung vom 24. November 2009 der AbwAbgS 2009 festgelegte und dann veröffentlichte Betriebskapital ist.

- 25 Die vom Kläger hinsichtlich der AbwAbgS 2002 und der Änderungssatzung vom 22. September 2009 gerügten Verfahrens- und Formfehler sind daher schon deshalb bezüglich der AbwAbgS 2009 unbeachtlich. Dies betrifft insbesondere die Einwände gegen die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung und deren ordnungsgemäße Einberufung (hier für den 24. November 2009), aber auch die als inhaltlich zu unbestimmt und als mit § 52 Abs. 1 SächsKomZG unvereinbar gerügte Regelung in § 4 VerbS 1999 über die Stimmabgabe und -verteilung in der Verbandsversammlung, deren Regelung durch den hier maßgeblichen § 4 VerbS 2002 fortgeführt wurde. Denn auch § 4 VerbS 2002 betrifft lediglich die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 24. November 2009. Die vom Kläger geäußerten Bedenken gegen die hinreichende Bestimmtheit der VerbS 1999 wurden zudem nach dessen eigenem Vortrag durch die VerbS 2002 ausgeräumt.
- 26 Abgesehen davon ist daran festzuhalten, dass die in § 4 VerbS 1999 geregelte Stimmverteilung und -gewichtung nicht zu beanstanden ist (SächsOVG, Urteile v. 17. Juni 2009 - 5 B 286/07, 5 B 322/06 -, jeweils juris Rn. 95 bis 100), die in den folgenden Fassungen der Verbandssatzung grundsätzlich beibehalten wurde. Denn die Satzung eines Zweckverbandes darf gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 SächsKomZG das Gewicht der Stimme jedes einzelnen Verbandsmitglieds im Sinne eines Mehrfachstimmrechts unterschiedlich festlegen (wie hier in § 4 Abs. 2 VerbS 2002) und gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 SächsKomZG unabhängig davon auch die Zahl der Vertreter jedes einzelnen Verbandsmitglieds bestimmen (wie hier in § 4 Abs. 1 VerbS 2002), auch wenn gemäß § 52 Abs. 1 Satz 3 SächsKomZG alle Vertreter eines Verbandsmitglieds die Stimme ihres Verbandsmitglieds einheitlich entsprechend

ihrem in der Verbandssatzung festgelegten Gewicht abgeben müssen. Dem hat sich der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts angeschlossen (u. a. SächsOVG, Urt. v. 30. November 2010 - 4 A 197/09 -, juris Rn. 28 bis 35). Die gegen die Entscheidungen des 4. Senats erhobenen Landesverfassungsbeschwerden wurden verworfen (SächsVerfGH, Beschlüsse v. 23. Februar 2012 - Vf. 141-IV-11, Vf. 142-IV-11 - und 30. März 2012 - Vf. 7-IV-12, Vf. 10-IV-12 -).

27

Die AbwAbgS 2009 ist auch materiell rechtmäßig.

28

Mit ihr wurde ohne Verstoß gegen das Gebot des Vertrauensschutzes rückwirkend ab 1. Januar 2000 nur das Betriebskapital auf das mit der Nachberechnung von 2009 als angemessen bestimmte Maß reduziert, wodurch allerdings der Einwand des Klägers gegen die Änderungssatzung vom 22. September 2009 (das Betriebskapital sei trotz der Nachberechnung von 2009 entgegen § 17 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG unverändert gelassen worden) hinfällig wird. Im Übrigen wurde die AbwAbgS 2002 (insbesondere der Beitragssatz) beibehalten, so dass die rückwirkende Neufassung vor allem die Heilung etwaiger Verfahrens- und Formfehler bei den vorherigen Fassungen bewirkt.

29

Soweit der Kläger materiell rügt, § 15 AbwAbgS 2002 setze statt des Beitragssatzes den Abwasserbeitrag fest, obwohl dies erst im Beitragsbescheid erfolge, hat sich daran in § 15 AbwAbgS 2009 zwar nichts geändert. Jedoch ist der Überschrift („Beitragssatz“) und dem Wortlaut der Vorschrift („2,30 Euro je m² Nutzungsfläche“) ohne weiteres zu entnehmen, dass der Beitragssatz i. S. d. § 18 SächsKAG festgesetzt wird.

30

In § 6 AbwAbgS 2009 genügte auch der Hinweis, dass als (gemäß § 5 AbwAbgS 2009 beitragsrelevante) Grundstücksfläche die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebliche Fläche gilt (so bereits SächsOVG, Urt. v. 29. September 2004 - 5 B 626/01 -). Denn diese Vorschrift ist bei der Globalberechnung ohnehin zwingend zu beachten. Sie wurde bisher auch nicht geändert, so dass es schon deshalb keine Zweifel über deren maßgebliche Fassung gibt. Den Satzungsmitgliedern ist es auch ohne weiteres zuzumuten, sich Kenntnis vom Inhalt des ordnungsgemäß verkündeten § 19 Abs. 1 SächsKAG zu verschaffen. Daran ändert nichts, dass Beitragsgegenstand das gesamte Buchgrundstück (einschließlich unbebaubarer Außenbereichsflächen) ist, weil die

Teilflächenabgrenzung nach § 19 Abs. 1 SächsKAG nur bewirkt, dass der Beitrag aus der beitragsrelevanten Teilfläche errechnet wird. Der Beitrag in der so errechneten Höhe ruht jedoch auf dem gesamten Buchgrundstück (§ 24 SächsKAG). Dass im Einleitungstext vor § 1 AbwAbgS 2009 nur auf die §§ 2, 9, 17 und 33 SächsKAG Bezug genommen wird, folgt daraus, dass sich dort die Ermächtigungsgrundlagen für die AbwAbgS 2009 finden, während das SächsKAG im Übrigen - soweit einschlägig - nur bei Anwendung dieser Ermächtigungsgrundlagen beachtet werden muss.

31

Die Einwände des Klägers gegen die Nachberechnung von 2009 zur Globalberechnung von 2002 haben ebenfalls keinen Erfolg.

32

Da es sich nur um eine rückschauende Nachberechnung der Globalberechnung von 2002 bis zum Ende des damals festgelegten, im Zeitpunkt der Nachberechnung bereits abgelaufenen Prognosezeitraums bis 31. Dezember 2008 handelt und nicht um eine Fortschreibung der Globalberechnung, kommt es nicht darauf an, ob sich gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 SächsKAG die Bemessungseinheiten um mehr als 5 % verändert haben.

33

Deshalb ist auch gleichgültig, ob und weshalb der Beklagte bis 31. Dezember 2008 verpflichtet war oder jetzt noch ist, ein neues Abwasserbeseitigungskonzept zu beschließen. Denn wenn es bis dahin nicht beschlossen wurde, kann es erst einer neuen, über den 31. Dezember 2008 hinaus fortzuschreibenden Globalberechnung (hier der von 2010) zugrunde gelegt werden, auf die es hier jedoch nicht ankommt. Denn vorliegend geht es nur um die Kosten derjenigen Anlagen der öffentlichen Einrichtung, die der Beklagte in sein Abwasserbeseitigungskonzept bis 31. Dezember 2008 aufgenommen hatte. Nur an diesen Kosten muss sich die Angemessenheit der Ausstattung der öffentlichen Einrichtung mit Betriebskapital orientieren, weil die hier streitigen, vom Kläger verlangten Beiträge gemäß dem - damals - gewählten Prognosezeitraum bis 31. Dezember 2008 nur der bis zu diesem Zeitpunkt nötigen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung mit Betriebskapital dienen sollen. Dass hingegen das damalige Abwasserbeseitigungskonzept konkret Anlagen enthielt, deren Kosten nicht in die Globalberechnung von 2002 bzw. in deren Nachberechnung von 2009 hätten eingestellt werden dürfen, hat der Kläger nicht substantiiert vorgetragen. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist deshalb nicht, ob sich nach dem 31. Dezember 2008 (etwa wegen eines neuen

Abwasserbeseitigungskonzepts oder aus anderen Gründen) die Anlagen der öffentlichen Einrichtung oder die durch sie erschlossenen Flächen oder die Planungen dafür geändert haben, ob deshalb die Globalberechnung fortzuschreiben ist und - was nach der fortgeschriebenen Globalberechnung von 2010 allerdings nicht der Fall ist - ob deshalb sogar weitere Beiträge zur Aufstockung des Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG zu erheben sind.

34 Der Nachlass von 3 % pro Jahr bei vorzeitiger Zahlung der zweiten Abwasserbeitragsrate stellt den Beitragssatz nicht in Frage. Auf dessen Beanstandung durch das Rechnungsprüfungsamt wegen fehlender Satzungsregelung kommt es daher nicht an. Die unverändert übernommene Regelung des § 17 Abs. 2 AbwAbgS 2002, wonach die erste Rate des Abwasserbeitrags einen Monat und die zweite Rate 25 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig wird, betrifft nicht das ratenweise Entstehen der Beitragsschuld nach § 22 Abs. 3 SächsKAG, sondern deren Fälligkeit (SächsOVG, Urt. v. 29. September 2004 - 5 B 626/01 -). Sie findet ihre Rechtsgrundlage in § 2 Abs. 1 Satz 2 a. E. SächsKAG, während § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SächsKAG i. V. m. § 220 Abs. 2 AO nur anzuwenden ist, wenn eine besondere gesetzliche Regelung über die Fälligkeit fehlt. Der Nachlass bei vorfälliger Zahlung bewirkt deshalb keine Reduzierung des Betriebskapitals und damit keine Änderung des in § 15 AbwAbgS 2009 festgesetzten Beitragssatzes. Denn der Beklagte reicht dadurch nur den zusätzlich erlangten kalkulatorischen Vorteil weiter, den er infolge der Zahlung des Beitrags noch vor der kalkulierten Fälligkeit sonst erlangen würde. Dessen Bewertung mit 3 % pro Jahr erscheint angemessen. Gegenteiliges trägt der Kläger nicht vor.

35 Hinsichtlich des § 21 AbwAbgS 2009 bleibt nicht unklar, welche Teile der Haus- oder Grundstücksanschlüsse über den Abwasserbeitrag finanziert werden (und damit gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG für das Betriebskapital relevant sind) und welche Kosten über den - für das Betriebskapital irrelevanten - Aufwandsersatz gedeckt werden. Abgesehen davon, dass weder dargelegt noch ersichtlich ist, weshalb daraus ein nach § 2 Abs. 1 SächsKAG relevanter Fehler bei der Bestimmung von Betriebskapital und Beitragssatz folgen soll, ergibt sich aus der AbwAbgS 2009 i. V. m. der AbwBeseitS 2002, auf die § 1 Abs. 1 AbwAbgS 2009 Bezug nimmt, eine klare Abgrenzung.

36

Gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b AbwAbgS 2009 wird der Aufwandsersatz nur für Haus- oder Grundstücksanschlüsse erhoben, soweit sie nicht Anschlusskanäle sind. Die Kosten für die Anschlusskanäle sind mithin über den Abwasserbeitrag, d. h. aus dem Betriebskapital zu finanzieren, während nur die übrigen Kosten für Haus- oder Grundstücksanschlüsse vom Beklagten mittels Aufwandsersatz erhoben werden können. In § 21 Abs. 1 Satz 1 AbwAbgS 2009 sind die Anschlusskanäle deshalb definiert als diejenigen Teile der Haus- oder Grundstücksanschlüsse, die im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen liegen, und darüber hinaus die Teile, deren Kosten der Zweckverband endgültig trägt. Welche Kosten der Zweckverband in diesem Sinne endgültig trägt, ergibt sich hingegen erst aus der AbwBeseitS 2002.

37

Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 AbwBeseitS 2002 gehören zu den öffentlichen Abwasseranlagen auch die Schmutzwassergrundstücksanschlüsse, d. h. die Anschlussleitung vom Kanal bis einschließlich dem Prüfschacht. Beide gemeinsam bilden somit den Anschlusskanal im Sinne des § 11 AbwBeseitS 2002 (Klammerzusatz in § 2 Abs. 2 Satz 3 AbwBeseitS 2002). Diese Anschlusskanäle werden - in der nach § 11 Abs. 2 bis 4 AbwBeseitS 2002 bestimmten Art, Zahl und Lage - vom Beklagten hergestellt und unterhalten (§ 11 Abs. 1 AbwBeseitS 2002) und mit dem Abwasserbeitrag finanziert (§ 11 Abs. 5 AbwBeseitS 2002), während nur für sonstige, davon nicht erfasste Anschlüsse Aufwandsersatz gefordert werden kann (§ 12 AbwBeseitS 2002). In Abgrenzung dazu sind Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 2 Abs. 3 AbwBeseitS 2002 Einrichtungen, die der Sammlung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage, insbesondere bis zum Prüfschacht, dienen. Deren Bau und Unterhaltung liegt beim Grundstückseigentümer (§ 15 Abs. 1, 3 und 4 AbwBeseitS 2002), so dass dafür weder Beiträge noch Aufwandsersatz gefordert werden. In den Fällen des § 15 Abs. 2 oder 6 AbwBeseitS 2002 liegt deren Bau und Unterhaltung zwar beim Beklagten. Dieser kann dann vom Grundstückseigentümer aber lediglich Aufwandsersatz fordern (§ 15 Abs. 7 AbwBeseitS 2002). Nur soweit vom Grundstückseigentümer nicht zu vertretende Kosten für diese Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen (Fälle des § 15 Abs. 5 AbwBeseitS 2002), sind diese Kosten vom Beklagten - endgültig im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AbwAbgS 2009 - zu tragen, werden also über den Abwasserbeitrag (aus dem Betriebskapital) finanziert.

38 Der Einwand, in der Nachberechnung von 2009 werde das Betriebskapital nach den Herstellungskosten und nicht nach den im Kalkulationszeitpunkt aktuellen Wiederbeschaffungszeitwerten ermittelt, trifft zwar zu, verhilft der Klage aber nicht zum Erfolg.

39 Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG können die Gemeinden und Landkreise zur angemessenen Ausstattung öffentlicher Einrichtungen mit Betriebskapital - dessen Höhe gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG durch Satzung festzusetzen ist (angemessenes Betriebskapital) - Beiträge für Grundstücke erheben, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile zuwachsen. Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 SächsKAG in der seit 23. Mai 2004 geltenden Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 160) soll das danach festzusetzende Betriebskapital als absolute Obergrenze den Wiederbeschaffungszeitwert der insgesamt vorhandenen und zukünftig erforderlichen Anlagen, abzüglich der gewährten und noch zu erwartenden Zuweisungen und Zuschüsse Dritter (unabhängig davon, ob diese als Ertrags- oder Kapitalzuschüsse zu behandeln sind) sowie abzüglich des Straßenentwässerungskostenanteils bei der Abwasserbeseitigung (§ 11 Abs. 3 SächsKAG), nicht überschreiten (höchstzulässiges Betriebskapital). Die Globalberechnung gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG, d. h. die Division des danach (höchstens) angemessenen Betriebskapitals i. S. d. § 17 Abs. 1 SächsKAG durch die gesamten angeschlossenen oder noch anzuschließenden Grundstücksflächen - berechnet nach dem in der Satzung bestimmten Beitragsmaßstab (Bemessungseinheiten) - ergibt den höchstzulässigen Beitragssatz. Bei der Überprüfung des festgesetzten Beitragssatzes und Betriebskapitals ist das Gericht gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG auf eine Ergebniskontrolle beschränkt, d. h. Fehler sind nur beachtlich, wenn der höchstzulässige Beitragssatz oder das höchstens angemessene Betriebskapital überschritten wird (SächsOVG, Urteile v. 17. Juni 2009 - 5 B 286/07, 5 B 322/06 -, juris Rn. 103, 105).

40 Maßgebend für den Wiederbeschaffungszeitwert zur Ermittlung des angemessenen und des höchstzulässigen Betriebskapitals sind gemäß § 17 Abs. 3 Satz 4 SächsKAG grundsätzlich die Preise zum Zeitpunkt der Aufstellung der Globalberechnung. Darunter ist der Herstellungsneuwert zu verstehen, d. h. es sind die Kosten zu ermitteln, die bei einer kompletten Neuherstellung der Anlage im Zeitpunkt der

Globalberechnung entstehen würden. Dazu kann zwar vereinfachend auf die nominalen, d. h. die zu unterschiedlichen Zeitpunkten tatsächlich entstandenen bzw. zukünftig voraussichtlich entstehenden Herstellungskosten abgestellt werden. Diese sind jedoch auf den Zeitpunkt der Erstellung der Globalberechnung auf- oder abzuzinsen, etwa - nach pflichtgemäßem Ermessen des Erstellers der Globalberechnung - anhand eines amtlichen, einschlägigen oder vergleichbaren Baukostenindex (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 5 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG). Abschreibungen, deren Berücksichtigung nur den niedrigeren Zeitwert der Anlage ergeben würde, bleiben hingegen stets unberücksichtigt. In gleicher Weise ist mit den abzuziehenden Zuweisungen und Zuschüssen Dritter zu verfahren (dazu m. w. N.: SächsOVG, Urt. v. 28. Oktober 2010 - 5 D 5/06 -, juris Rn. 132 bis 138 = SächsVBl 2012, 58 ff.).

- 41 Dem wird die Nachberechnung von 2009 nicht gerecht, weil der Beklagte das Betriebskapital - nach seinem Vortrag und den vorgelegten Unterlagen - nur anhand seiner Anlagenbuchhaltung zum Stichtag 31. Dezember 2008 ermittelt hat, d. h. mit den tatsächlichen (nominalen) Herstellungskosten, soweit die Anlagen am 31. Dezember 2008 noch in der Anlagenbuchhaltung erfasst waren, und daneben nach dem - hier irrelevanten - Restbuchwert (Zeitwert nach Abzug der Abschreibungen).
- 42 Da es keine Anhaltspunkte gibt, dass die Anlagenbuchhaltung rechnerisch fehlerhaft sein könnte, ist dies im Ergebnis (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG) jedoch unschädlich, weil mit der Nachberechnung von 2009 ausschließlich eine rückschauende Kontrollberechnung durchgeführt wurde, bei der auf die in der Anlagenbuchhaltung dokumentierten Zahlenwerte (Nominalwerte) zurückgegriffen werden kann. Denn die in der Globalberechnung von 2002 für die Zeit bis 31. Dezember 2008 noch enthaltenen, in den Senatsurteilen vom 17. Juni 2009 streitigen Vorkalkulationen mit ihren Prognoseelementen und Schätzungen sind inzwischen nach Ablauf des Prognosezeitraums durch die konkreten Zahlen der Anlagenbuchhaltung ersetzt worden, was die damalige Berechnung hinfällig macht (vgl. SächsOVG, Urt. v. 4. Juni 2008 - 5 B 65/06 -, juris Rn. 79/80). Darauf hat der Senat schon in den Urteilen vom 17. Juni 2009 hingewiesen, nur dass damals die konkreten Zahlen aus der Anlagenbuchhaltung nicht vorgelegt wurden, sondern nur eine „Überschlagsrechnung“ (SächsOVG, Urteile v. 17. Juni 2009 - 5 B 286/07, 5 B 322/06

-, jeweils juris Rn. 113). Zudem ist zu berücksichtigen, dass durch Zugrundelegung der tatsächlichen Herstellungskosten gemäß der Anlagenbuchhaltung zum Stichtag 31. Dezember 2008 nicht die vollen, seit 1994 tatsächlich angefallenen Herstellungskosten angesetzt wurden, sondern ein geringerer Betrag, da die Anlagenbuchhaltung zum 31. Dezember 2008 nur noch die Anlagenteile mit ihren ursprünglichen Herstellungskosten enthält, die am 31. Dezember 2008 auch tatsächlich noch vorhanden waren. Bereits ausgesonderte Anlagenteile werden hingegen als Abgänge gebucht und in der Anlagenbuchhaltung ab diesem Zeitpunkt wertmäßig nicht mehr geführt, wie die vorgelegten Unterlagen (Spalte „Abgänge“) zeigen.

43 Angesichts dessen bleibt unklar, aufgrund welcher konkreten Zahlen der Kläger meint, die in den Senatsurteilen vom 17. Juni 2009 kritisierten Preisansätze für die Pumpstationen seien bei der Nachberechnung nur 1:1 von DM in Euro umgerechnet worden, da die jetzt vorgelegten Zahlen aus der Anlagenbuchhaltung mit den damaligen Kalkulationen nicht vergleichbar sind. Näheres hat der Kläger dazu in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage nicht vorgetragen. Im Übrigen sind Fehler auf der Kostenseite der Nachberechnung von 2009 weder vorgetragen noch ersichtlich, auch nicht hinsichtlich der abzuziehenden Zuweisungen und Zuschüsse Dritter. Ein Straßenentwässerungskostenanteil fällt hingegen bei der auf die Schmutzwasserbeseitigung beschränkten Einrichtung des Beklagten (§ 1 Abs. 1 AbwBeseitS 2002) nicht an.

44 Die Flächenseite der Nachberechnung von 2009 hat der Kläger nicht substantiiert in Frage gestellt. Die dazu erstmals kurz vor der mündlichen Verhandlung mit Schriftsatz vom 7. Mai 2012 erhobenen Einwände sind nicht geeignet, die bereits mit der Berufungsbegründung am 23. November 2009 vorgelegte Flächenberechnung anhand der softwaremäßig erfassten Bescheid- und Beitragsflächen in Frage zu stellen.

45 Soweit der Kläger vorträgt, den Verbandsräten sei vor der Verbandsversammlung am 22. September 2009 eine Korrektur der Beitragsfläche von 4.011.444,505 m² auf 4.009.253,01 m² mitgeteilt worden, beruht dies ausweislich des dazu vorgelegten Schreibens vom 22. September 2009 darauf, dass in die Nachberechnung versehentlich zwei Bescheide zuviel eingestellt worden waren, wie auch in der

Berufungsbegründung vom 23. November 2009 erläutert wird. Dass der Beitragsbescheid vom 13. Mai 2009 an einen anderen Betroffenen eine höhere Nutzungsfläche ausweist, als die mit der Berufungsbegründung vorgelegte Liste für dieses Grundstück, folgt daraus, dass die Nachberechnung von 2009 erst nach Ergehen der Senatsurteile vom 17. Juni 2009, mithin erst nach dem Bescheid vom 13. Mai 2009, erstellt und mit ihr - wie der Beklagte erläutert hat - nochmals jedes Grundstück einzeln betrachtet, wenn nötig eine Teilflächenabgrenzung vorgenommen und der Nutzungsfaktor festgesetzt sowie ein Softwarefehler beseitigt wurde. Ob dieser Bescheid aufgrund dessen zu korrigieren ist, kann hingegen allein im Verhältnis zum Bescheidadressaten geklärt werden, betrifft aber nicht die in die Nachberechnung von 2009 einzustellende Nutzungsfläche.

46 Dass die Flächenseite der Nachberechnung von 2009 nicht habe überprüft werden können, weil angeforderte Grundbuchauszüge noch nicht vorliegen, ist mehr als zwei Jahre nach Vorlage der Flächenberechnung durch den Beklagten nicht nachvollziehbar, zumal offen bleibt, was sich daraus hinsichtlich der hier relevanten Nutzungsflächen ergeben soll, die mit den Grundbuchflächen wegen möglicher Teilflächenabgrenzungen nicht identisch sein müssen. Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung dazu vorgetragen hat, der Beklagte habe die Einsicht in die der vorgelegten Liste zugrunde liegenden Bescheide aus Datenschutzgründen verweigert, hat er nicht dargelegt, mit seiner Prozessbevollmächtigten alle Möglichkeiten genutzt zu haben, um sich die nötige Einsicht in die Unterlagen zur Prüfung der Flächenseite der Globalberechnung zu verschaffen, zumal er auch dafür seit Vorlage der Flächenberechnung mehr als zwei Jahre Zeit hatte.

47 Schließlich wird die Nachberechnung von 2009 nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Beklagte inzwischen die Globalberechnung von 2002 fortgeschrieben und 2010 eine neue für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 2015 erstellt sowie auf ihrer Grundlage die Änderungssatzung vom 18. August 2010 erlassen hat. Die Änderungssatzung als solche hat keine Auswirkungen auf den angefochtenen Beitragsbescheid vom 21. Juli 2005, weil die bloße Bestätigung des Beitragssatzes in § 15 AbwAbgS 2009 dessen Rechtsgrundlage unverändert gelassen hat. Die fortgeschriebene Globalberechnung von 2010 ergibt zwar ein höheres Betriebskapital, da sich nach dem vorgelegten Prüfbericht vom 15. August 2011 zur Globalberechnung

von 2010 die Gesamtnutzungsfläche prognostisch wegen zusätzlich anzuschließender Grundstücke bis 31. Dezember 2015 deutlich erhöhen wird. Deshalb (§ 18 Abs. 2 Satz 3 Fall 1 SächsKAG) und wegen des Ablaufs des Prognosezeitraums der Globalberechnung von 2002 (vgl. Ziff. 18.2.5 der Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. August 2004, SächsABl. S. 973 ff.), war die Fortschreibung der Globalberechnung auch notwendig.

48 Jedoch hat dies unabhängig davon, ob deshalb gemäß § 17 Abs. 3 Satz 6 SächsKAG das Betriebskapital in § 2 Abs. 1 AbwAbgS 2009 hätte erhöht werden müssen oder gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG sogar weitere Beiträge hätten erhoben werden können, keine Auswirkungen auf die Beitragsfestsetzung im hier angefochtenen Bescheid vom 21. Juli 2005, die - wie ausgeführt - der angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung des Beklagten mit Betriebskapital für den bis zum 31. Dezember 2008 prognostizierten und - jetzt rückschauend betrachtet - bis dahin tatsächlich verwirklichten Ausbauzustand der öffentlichen Einrichtung dient. Für die Zeit danach können hinsichtlich der bereits bis zum 31. Dezember 2008 beitragspflichtigen Grundstücke (wie das des Klägers) wegen der Einmaligkeit der Beitragspflicht gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG lediglich weitere (gesondert festzusetzende und anfechtbare) Beiträge erhoben werden, was aber nicht erfolgt ist. Soweit das Betriebskapital gemäß § 17 Abs. 3 Satz 6 SächsKAG nur wegen zusätzlicher Bemessungseinheiten (§ 18 Abs. 2 Satz 3 Fall 1 SächsKAG) und einer deshalb nötigen Vergrößerung oder Ausdehnung der Anlagen der öffentlichen Einrichtung aufgestockt wird, ohne dass weitere Beiträge erhoben werden, hat dies auf die Beitragspflicht der bereits veranlagten Grundstücke keine Auswirkungen, weil das Betriebskapital dann erst zukünftig, mit den noch anzuschließenden Flächen aufgestockt wird, die davon somit allein betroffen sind.

49 Insoweit kommt es auch nicht darauf an, ob die nach der Globalberechnung von 2010 erst zukünftig anzuschließenden Grundstücke gemäß der Globalberechnung von 2002 eigentlich schon bis 31. Dezember 2008 angeschlossen werden sollten. Denn bei der hier maßgeblichen, allein rückschauenden Nachberechnung von 2009 ist für die Bestimmung des bis 31. Dezember 2008 (bis zum Ende des Prognosezeitraums) angemessenen Betriebskapitals und Beitragssatzes der bis dahin tatsächlich

verwirklichte Ausbauzustand der öffentlichen Einrichtung sowohl hinsichtlich der Kosten- als auch der Flächenseite entscheidend. Denn sofern Grundstücke bis zum Ende des Prognosezeitraums - anders als geplant - nicht angeschlossen werden konnten, waren sie bis dahin auch nicht zu veranlagern, weil ihnen entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG bis dahin keine Vorteile zugewachsen sind. Weder die Kosten für deren Anschluss noch deren Fläche waren deshalb bis 31. Dezember 2008 zu berücksichtigen. Dies konnte erst in der fortgeschriebenen Globalberechnung von 2010 erfolgen.

- 50 Entgegen der Ansicht des Klägers wird die Nachberechnung von 2009 im Ergebnis (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG) auch nicht durch die Globalberechnung von 2010 bzw. den dazu vorgelegten Prüfbericht vom 15. August 2011 rechnerisch in Frage gestellt.
- 51 Soweit die Globalberechnung von 2010 in ihrem rückschauenden Teil (für die Zeit bis 31. Dezember 2009) von der Nachberechnung von 2009 (für die Zeit bis 31. Dezember 2008) sowohl hinsichtlich der Flächenseite (Gesamtnutzungsfläche jetzt 4.013.413 m² statt bisher 4.009.253,01 m²) als auch hinsichtlich der Kostenseite (Herstellungskosten gemäß Anlagenbuchhaltung jetzt 28.524.899,14 € statt bisher 28.503.468,54 € sowie Zuwendungen Dritter jetzt 18422.547,91 € statt bisher 18.337.213,44 €) abweicht, obwohl bis Ende 2009 keine neuen Anlagen hergestellt und keine neuen Flächen erschlossen wurden, wie der Beklagte vorträgt, sind diese Abweichungen im Ergebnis so gering, dass sich der in der Nachberechnung von 2009 als höchstens angemessen ermittelte Beitragssatz von 2,43 € je m² Nutzungsfläche auf lediglich 2,42 € je m² Nutzungsfläche ändern (vgl. S. 12 des Prüfberichts vom 15. August 2011), aber immer noch deutlich über dem festgesetzten Beitragssatz von 2,30 € je m² Nutzungsfläche liegen würde. Insbesondere der im Prüfbericht bei nur einem der stichprobenartig überprüften Ortsteile festgestellte erhebliche Fehler bei der Nutzungsfläche wirkt sich bezogen auf die Gesamtnutzungsfläche des Satzungsgebietes nur so geringfügig aus, dass im Prüfbericht die Flächenseite der Globalberechnung von 2010 bestätigt wurde (S. 28 bis 34 des Prüfberichts vom 15. August 2011).
- 52 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

53

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

Beschluss vom 9. Mai 2012

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 sowie § 52 Abs. 3 GKG auf

2.004,45 €

festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht